

- **Grundlagen der Gemeinnützigkeit**

 - als Voraussetzung für die Steuerbegünstigung

- **Vereinsbuchführung**

 - als wesentliche Grundlage der tatsächlichen Geschäftsführung

Bedeutung der Gemeinnützigkeit

- Steuerbefreiungen und -ermäßigungen:
 - Mitgliedsbeiträge werden bei der Einkommensermittlung und Umsatzsteuer nicht berücksichtigt
 - Wenn nach Satzung gleichmäßig erhoben
- Spenden sind ertragssteuerbefreit und können beim Zahlenden steuermindernd berücksichtigt werden
- Echte Zuschüsse sind ertrags- und umsatzsteuerbefreit
- Keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer bei Verwirklichung des Satzungszwecks
 - Steuerpflicht der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe bei Einnahmen von mehr als 35.000 €
 - Gewinnpauschalierung bestimmter Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- Schenkungen und Vermächtnisse sind von der Erbschaftsteuer befreit.
- Befreiung von der Grundsteuer, soweit der Grundbesitz für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt wird.
- Vielfältige Umsatzsteuerbefreiungen
- Umsatzsteuerermäßigung für Umsätze im gemeinnützigen Bereich
 - Umsatzsteuerermäßigung für Einnahmen der Vermögensverwaltung.

Verwirklichung des Zwecks (Anlage 1 zu § 60 AO)

- *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar*
 - *Gemeinnützige – (mildtätige – kirchliche) Zwecke*
 - *Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung*
- *Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports*
- *Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht:*
 - *Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen,*
 - *Förderung der Jugend,*
 - *Durchführung von Aktionen,*
 - *Durchführung von Bildungsmaßnahmen, auch in Kooperationen mit Schulen,*
 - *etc.*

Vorgaben aus Anlage 1 zu § 60 AO

- Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorgaben aus Anlage 1 zu § 60 AO

- *Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft*
 - *an (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft),*
 - *die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*
- *oder*
 - *an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen Zwecks)*

Satzungsmäßige Vermögensbindung

§ 61 AO

- Bestimmung der steuerbegünstigten Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung.
- Voraussetzungen der Steuerbegünstigung müssen im gesamten Besteuerungszeitraum vorliegen.
- Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung.

Prüfung der Steuerbegünstigung von bestehenden Vereinen

- Inhalt der Prüfung

- Satzungsänderungen

- Nach dem Vereinszweck werden ausschließlich begünstigte Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 AO verfolgt
- Einhaltung der Satzungsformulierungen gemäß Anlage 1 zu § 60 AO

- Tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO)

- Unmittelbare Satzungsverwirklichung
- Vermögensbindung
- Ordnungsgemäße Aufzeichnungen
- Zeitnahe Mittelverwendung

Verfolgen eines gemeinnützigen Zwecks § 52 AO

- Aufzählung in § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 25 AO
- Selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf
 - materiellem,
 - geistigem oder
 - sittlichem Gebiet.

↳ Nicht lediglich Förderung eines abgeschlossenen Personenkreises!

Selbstlosigkeit, § 55 AO

- Kein vordergründiges Verfolgen eigenwirtschaftlicher, z.B. gewerblicher Zwecke (uneigennütziges Handeln).
- Verwendung der Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke.
- Kein Auszahlen von Gewinnanteilen oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an seine Mitglieder.
- Keine Begünstigung von Personen durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Ausschließlichkeit, § 56 AO

Unmittelbarkeit, § 57 AO

- Ausschließliches Verfolgen steuerbegünstigter Zwecke.
- Eigenes Verfolgen der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke.
- Zulässig sind:
 - Beauftragen von Hilfspersonen
 - Gemeinsame Erfüllung mit anderen gemeinnützigen Organisationen
 - Dorffest mit anderen Vereinen
- Ausnahme von der Unmittelbarkeit: Förderverein

Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung, § 63 AO

- Ausrichtung der tatsächlichen Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung und Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke durch:
 - Zeitnahe Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele
 - Zeitnahe Mittelverwendung und Vermeidung von Fehlverwendungen
 - Erfüllung der Erklärungspflichten (z. B. Abgabe der Steuererklärungen)
 - Ordnungsgemäßes Aufzeichnen der Einnahmen und Ausgaben durch Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff. AO)
 - Korrekte Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen

Der Kreislauf



Zwecke der Vereinsbuchführung

- Nachweis der tatsächlichen Geschäftsführung entsprechend der Satzung des Vereins (§ 63 Abs. 3 AO)
- Gewinn-/Überschussermittlung
- Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung
- Verwendungsnachweis gegenüber Zuschussgebern
- Führungs- und Kontrollfunktion für den Vorstand
- Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen 10 Jahre

Vereinsbuchführung

Doppelte Buchführung

- Buchung – Gegenbuchung

– bestehend aus:

- Journal (chronologische Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle).
- Neben- und Hilfsbücher.
- Inventar und Bilanz

Jahresabschluss

- Bilanz bzw. Vermögensübersicht
- oder
- Einnahme-Überschuss-Rechnung

Ordnungsgemäße Buchführung

Formelle Grundsätze

- Formelle Richtigkeit
- Zeitfolge
- Klarheit und Nachprüfbarkeit

Materielle Grundsätze

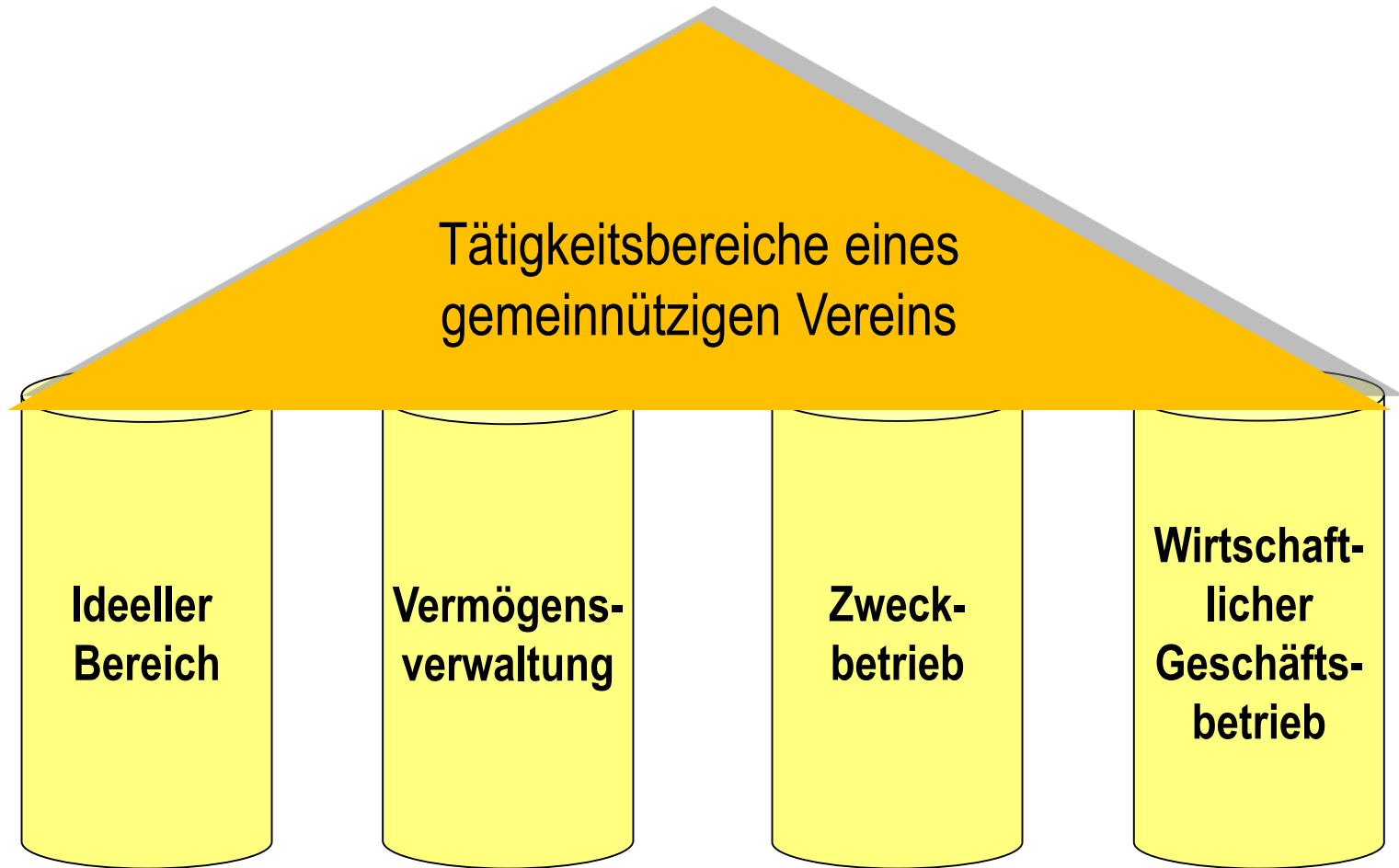
- Vollständigkeit
- Materielle Richtigkeit
- Periodengerechte Abgrenzung

Folgende **Mängel** können zu einer Verletzung von Buchführungs- oder Aufzeichnungspflichten führen:

- Nichterfassung von Einnahmen,
- Tätigkeit falscher Buchungen, Saldierungen
- Belege wurden nicht aufgehoben,
- Verzeichnisse wurden nicht angelegt,
- nachträgliche Änderungen
- Die Aufbewahrungsfristen wurden nicht eingehalten,

es sei denn, den Steuerpflichtigen trifft am Vorliegen der Mängel kein Verschulden.

Das ‚Vier-Säulen-Prinzip‘



Ideeller Bereich

- Hauptsächlicher Tätigkeitsbereich eines Vereins, mit dem dieser unmittelbar, ausschließlich und selbstlos seinem satzungsmäßigen Zweck nachkommt.
 - Dem originären Vereinszweck zu dienen

Einnahmen - Ausgaben

Ideeller Bereich

Einnahmen

- Mitgliedsbeiträge,
- Aufnahmegebühren,
- Abgeltung von Arbeitsleistung,
- Zuschüsse,
- Spenden,
- Schenkungen,
- Erbschaften,
- Geldauflagen (von Gerichten).

Ausgaben

- Verwaltung der Mitglieder,
- Kosten Vereinszeitung
 - ohne Werbung
- Aufwendungen für
 - Jubiläen,
 - Geschenke,
 - Ehrungen
- Aufwand Jugendarbeit
- Ausgaben für Satzungszwecke

Vermögensverwaltung

- Nutzung des Vermögens durch
 - verzinsliche Anlage
 - langfristige Vermietung
 - Verpachtung
- Auch: Nutzung des Vereinsnamens

Einnahmen - Ausgaben

Vermögensverwaltung

Einnahmen

- Miet- und Pachteinnahmen
 - Vertragslaufzeit mindestens 6 Monate
- Zinserträge, Erträge aus Wertpapieren
- Verpachtung von Werberechten
 - z.B. Werbemöglichkeiten der Banden, Homepage oder Vereinszeitung insgesamt,
- Verkauf von langfristig genutzten Vermögensgegenständen

Ausgaben

- Kontoführungs-/ Depotgebühren,
- Aufwendungen für vermietete vereinseigene Anlagen
 - Instandhaltungen
 - Darlehenszinsen
 - Versicherungen

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Selbstständige nachhaltige Tätigkeit.
 - Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen
 - Rahmen der Vermögensverwaltung wird überschritten
 - Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich
 - Zusammenrechnung mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (Gewinne und Verluste, § 64 Abs. 2 AO)

Einnahmen - Ausgaben

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Einnahmen

- Selbst betriebene Vereinsgaststätte
- Verkauf von Speisen und Getränken
- kurzfristige Überlassung von Vereinsanlagen an **Nichtmitglieder**,
- Werbung in Eigenregie
- gesellige Veranstaltung (z.B. Vereinsfest, Tanzball)
- Basare
- Verkauf von Fanartikeln und Sportgeräten

Ausgaben

- Aufwendungen, die den Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zuzuordnen sind
- Wareneinkauf der selbstbetriebenen Vereinsgaststätte und Feiern
- Personalkosten selbstbetriebene Vereinsgaststätte,
- Kosten Vereinsfest (z.B. Saalmiete),
- Werbung in Eigenregie,
- Kauf von Sport-/Fanartikeln (zum Weiterverkauf),

Zweckbetrieb

- Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dient dazu, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen (Zweckverwirklichung)
 - Die Zwecke können nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden (Zwecknotwendigkeit), und
 - der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb tritt zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als es bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidlich ist (Konkurrenzklausele)
 - Die originäre Verfolgung des Satzungszwecks ist immer begünstigt

Einnahmen - Ausgaben

Zweckbetrieb

Einnahmen

- Eintrittsgelder/Startgelder
 - Veranstaltungen
 - Konzerte, kulturelle Veranstaltungen
- Teilnahmegebühren
- Vereinsunterricht, -kurse, -reisen
- Vereins-Veranstaltungen
- Verkauf von Verdienstabzeichen, Medaillen an Mitglieder
- Einnahmen aus genehmigten öffentlichen Lotterien, Ausspielungen.
 - Verwendung für gemeinnützige Zwecke
- Stundenweise Überlassung von Anlagen **an Mitglieder**

Ausgaben

- Aufwendungen, die den Einnahmen aus Zweckbetrieb zuzuordnen sind
 - satzungsgemäße Aufwendungen für Vereinsaktivitäten zugunsten der Mitglieder werden nicht zwischen dem ideellen Bereich und dem Zweckbetrieb aufgeteilt, sondern insgesamt dem ZB zugeordnet
- Hallen- und Platzkosten
- Vergütung Übungsleiterinnen und Übungsleiter (Trainerinnen und Trainer), Kursleiterinnen/ Kursleiter
- Beitrag Landes- und Fachverbände
- Ausbildungskosten,
- Aufwendungen für Veranstaltungen
 - Urkunden/Pokale
- Kauf von Geräten

Besteuerungsgrenzen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Einnahmen aus z. B. Gaststätten

+ *Einnahmen* aus z. B. geselligen Veranstaltungen

+ *Einnahmen* aus Werbung

+ weitere *Einnahmen* aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

= geringer als € **35.000** ,

-dann unterliegen die wirtschaftlichen Aktivitäten nicht der Besteuerung, eine gesonderte Gewinnermittlung ist nicht erforderlich

- Bei höheren *Einnahmen* ist der Gewinn steuerpflichtig bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer
 - Gewinnermittlung ist zu erstellen – Anlage EÜR
 - Freibetrag von € **5.000**
- Einrechnung der *Einnahmen* aus sportlichen Veranstaltungen werden, wenn diese im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt werden.

Aufteilung von Ausgaben

- Zuordnung der Aufwendungen zu einem steuerlichen Bereich
- Aufwendungen, die mehreren Bereichen zuzuordnen sind, sind nach dem Verursachungsprinzip aufzuteilen
 - regelmäßig im Rahmen des Jahresabschlusses
 - Aufteilung nach Verursachung
 - Aufteilung nach zeitlicher Inanspruchnahme
- Beispiele:
 - Der Vereinsplatz wird zu 25% im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
 - zu 75% wird der Platz für Aktivitäten der Vereinsjugend genutzt
 - Die Aufwendungen für den Platz werden im Verhältnis 75% – 25% aufgeteilt
 - Das angestellte Gastronomien-Ehepaar ist auch für die Pflege der Vereinsanlage zuständig
 - Die Personalkosten werden im Verhältnis der einzelnen Tätigkeiten aufgeteilt

Pflichten der gesetzlichen Vertreter § 34 Abgabenordnung (AO)

(Auszug)

Die gesetzlichen Vertreter ... juristischer
Personen ... haben deren steuerliche
Pflichten zu erfüllen. Sie haben
insbesondere dafür zu sorgen, dass die
Steuern aus den Mitteln entrichtet werden,
die sie verwalten.

Haftung der Vertreter § 69 Satz 1 Abgabenordnung (AO)

Die in den § 34 ... bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden (Auszug).

... d.h. stark vereinfacht ausgedrückt:

**Der Vorstand eines Vereins haftet
für jeden nicht rechtmäßigen Steuervorteil
bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.**

Die Spende

In einem als gemeinnützig anerkanntem Verein ist im geschäftsführenden Vorstand ein Kassenwart, der u.a. auch für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen zuständig ist.

Dieser stellt u. a. folgende Zuwendungsbescheinigungen aus:

1. Für eine Einzelspende eines treuen Fan i.H.v. 500 Euro.
2. Für die Teilnahme von Mitgliedern an einem Kurs 100 Euro.
3. Für die wenigen Mitglieder die an Veranstaltungen des Vereins mitgewirkt haben und mit ihren eigenen Pkw dafür Transportleistungen erbracht haben (wodurch ihnen Fahrtkosten entstanden sind).

Alles nimmt seinen Gang. Der Kassenwart verwendet u.a. die „Spenden“ für den Beginn eines von ihm privat wirtschaftlich geführten Kioskbetrieb und für die Finanzierung eines Festabends des e.V..

„Spendenhaftung“

§ 10 b Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Bestätigung erstellt (Ausstellerhaftung)

oder

wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Verwenderhaftung),

haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 40 v. H. des zugewendeten Betrages anzusetzen.

Was ist eine Spende/Zuwendung?

Eine Spende/Zuwendung ist eine

freiwillige,

unentgeltliche

Geld – oder Sachaufwendung

ohne Gegenleistung

**für satzungsmäßige Zwecke des gemeinnützigen
Empfängers,**

**die beim Zuwendenden ein sog. „Vermögensopfer“
voraussetzt.**

Arten von Spenden/Zuwendungen

- Geldspende:** Bargeld
(unproblematisch)
- Aufwandsspende:** Als eine Form der Geldspende z.B. in Form von Arbeits- oder Dienstleistungen
(problematisch hinsichtlich der Bewertung !)
- Sachspende:** Wirtschaftsgüter aller Art mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen
Bewertung:
Ansatz mit dem tatsächlichen Wert
(=Marktwert), den der Spendende eindeutig nachzuweisen hat.